

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

Nr. 7	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.02.2022	Jahrgang 2022
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

22.02.2022	Stadt Iserlohn	Widerruf der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Flächen der Iserlohner Wochenmärkte zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)	196
------------	----------------	--	-----

Amtliche Bekanntmachung

**Widerruf
der**

**Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn
zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den
Flächen der Iserlohner Wochenmärkte zum
Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des
Coronavirus (COVID-19)**

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW in der z. Zt. gültigen Fassung wird die **Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)** vom 10.02.2022 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Widerruf gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 handelt es sich gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW um einen Verwaltungsakt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat am 19.02.2022 eine aktualisierte Version der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) veröffentlicht. In der aktualisierten Version ist die Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassengebieten oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern, weggefallen.

Zudem ist die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** im Märkischen Kreis seit dem 16.02.2022 (Inzidenz: 1.882,0) rückläufig. Aktuell liegt der Wert bei 1.524,7 (Stand: 21.02.2022). Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist derzeit somit nicht erforderlich.

Auch eine Überlastung des regionalen Gesundheitssystems ist derzeit nicht zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung vom 10.02.2022 zum jetzigen Zeitpunkt weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) Die Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 22.02.2022

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Joithe
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.